

20.10.89

AA - In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Vertreter
der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 167. Sitzung am 19. Oktober 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß) - Drucksache 11/5271 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats

- Drucksache 11/4182 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 10.11.89

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats vom 11. Juni 1951 (BGBl. I S. 397), geändert durch Gesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 779), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Wahl der Vertreter
der Bundesrepublik Deutschland
zur Parlamentarischen Versammlung
des Europarates“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und ihre Stellvertreter werden vom Deutschen Bundestag jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt.

(2) Nach Ablauf der Wahlperiode eines Bundestages führt der neue Bundestag innerhalb von drei Monaten nach seinem ersten Zusammentritt eine Neuwahl durch.

(3) Die Amtszeit der neu gewählten Vertreter und Stellvertreter beginnt mit der Bestätigung der Mandate durch die Parlamentarische Versammlung und endet mit der Bestätigung der Mandate ihrer Nachfolger durch die Parlamentarische Versammlung.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Verfahren der Wahl sowie die Nachfolge im Falle des Ausscheidens eines Vertreters oder Stellvertreters infolge Tod oder aus sonstigen Gründen bestimmt der Deutsche Bundestag.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

10.11.89

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Vertreter
der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats

Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 20. Oktober 1989 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Ferner hat der Bundesrat die nachstehende Entschlieung gefat:

Das vorliegende nderungsgesetz sieht in § 1 unverändert vor, da smtliche Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom Deutschen Bundestag aus seiner Mitte gewhlt werden.

Der Bundesrat bedauert, da der Deutsche Bundestag ihm nach wie vor eine Beteiligung in den Versammlungen des Europarates, der Westeuropischen Union und auch in der Interparlamentarischen Union verwehrt und sich damit berzeugenden rechtlichen und fachlichen Grnden verschliet.

Der Bundesrat erinnert an seine Entschlieung vom 28. Juli 1950 (BR-Drucksache 602/50) sowie an den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 467/57) und an seinen im wesentlichen gleichlautenden Gesetzentwurf (BR-Drucksache 453/65), die eine Beteiligung auch des Bundesrates in der Versammlung des Europarates vorsahen.

...

Die Beteiligung der Gesetzgebungsorgane des Bundes an der internationalen Zusammenarbeit muß nach Auffassung des Bundesrates im Einvernehmen zwischen dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat geregelt werden. Der Bundesrat ist davon überzeugt, daß eine Regelung gefunden werden kann, die den Interessen von Bundestag und Bundesrat gerecht wird.